



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90566467**

N.II. Post scriptum, die Jsenburgische differentien betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647.  
Dec.

und bitten demnach Ew. Liebden, die Herren und euch, respective freundlich günstig und gnädig, sie wollen alle hieraus entstehende höchstgefährliche Präjudicia bey Zeiten verhüten, des Heiligen Reichs hierunter verführendes Interesse, Reputation und Hoheit wahren, und nicht allein bedencken und beobachten, wie dasselbe bey dessen löblichen und hochverpcenten Verfassungen conserviret, und Wir von dem an Uns und unsern Landen von Hessen-Cassel begangenen Land-Friedens-Bruch gerettet, sondern auch ihres hochvermögenden Orts dahin trachten, daß in vorgedachter höchstbeschwerlichen Marburgischen Sache Recht und Billigkeit beobachtet, Wir wieder in vorigen Stand gesetzt, und dann auch, zu Aufrichtung beständigen Friedens und vertraulicher Einigkeit, alle bisherige Streitigkeiten, facta prius restitutione, durch solche gültliche billige Wege hingelegt, oder die Casselsche ihre Prætenfiones mit Recht, dazu Wir genugsam gefessen und erbietig seyn, auszuführen, und also den heilsamen gemeinen Frieden länger nicht zu hindern angewiesen werden: allermassen deswegen Ew. Liebden, die Herren und Euch unser zu Dñadrück habender Gesandter mit mehrern berichten wird.

1647.  
Dec.

Ew. Liebden, die Herren und Euch haben Wir es erheischender Nothdurfft ic. Welche ic. Datum Gießen 26. Novemb. 1647.

Ew. Liebden

dienstwilliger treuer Freund und Bruder

Auch der Herren und Euer

wohl-affectionirter Freund allezeit

Georg.

N. II.

Die Differentien zwischen Hessen-Darmstadt, dann Isenburg und Hohen-Solms betreffend.

P. S. Auch hochwürdig, hochgebohrner Fürst ic.

Besonders ic.

Ist Ew. Liebden, den Herren und Euch gutermassen bewußt, das Graf Christian zu Isenburg sich Zweifels ohne auf Anstiftung unruhiger friedhäßiger Leute, unterstanden, den zwischen Uns und dem Gräflichen Haus Isenburg vermittelst Interposition des hochlöblichen Churfürstlichen Collegii und des löblichen Grafen-Standes der Wetterauischen Correspondenz, aufgerichteten, fordere von der Römischen Kayserlichen Majestät, Unserm allernädigsten Herrn, in optima forma confirmirten und von den Herren Grafen zu Isenburg mit Handgelübb an leiblich geschwohrenen Eydes staat bekräftigten Vertrag umzustossen, wie ingleichen auch, daß im Nahmen Graf Philip Reinharths zu Hohen-Solms eben dergleichen Befremdung moliret werde.

So viel nun die Isenburgische Sache belanget, hat es in allen damit die wahre Bewandniß, wie in beyliegendem Abdruck befindlich ist, so ist es auch noch über das an Vierdter Theil.

Ppp 2

deme,

1647.  
Dec.

deme, daß die ältere Grafen zu Hsenburg, auf die von Uns geschene Requisition, obangeregten Vertrag steif und fest zu halten sich noch jüngsthin erkläret und aufs neue obligiret haben, wie solches Ew. Liebden, den Herren und Euch von unserm zu Dsnabrück habenden Gesandten, Doct. Schützen, auf Begehren in continenti glaubhafft kan beleget werden.

1647.  
Dec.

Was dann die Hohen-Solmische Sache betrifft, hat Graf Ludwig Heinrich von Nassau-Dillenberg sich zwischen Uns und Graf Philip Reinhard zu Solms interponirt, und ist endlich ein gültlicher Vertrag wohlbedächtlich abgeredet, in demselben der Amnistia und dergleichen Verordnung ausdrücklich renunciiret worden. Welchen Vertrag die Römisch-Kaiserliche Majestät, Unser allergnädigster Herr, in optima forma gleichfalls confirmiret, und endlich Graf Philip Reichart denselben mit leiblich zu Gott geschwornen End bestärcket hat.

Diweil dann an sich selbst recht und billig ist, daß solche theur beschworne Verträge zwischen Fürstlichen und Gräfflichen Häusern in ihrem Vigor und Kräfte gelassen, und darwieder nichts vorgenommen oder verhänget, noch also zu neuer Unruhe und Unfrieden Anlaß gegeben werde:

So bitten und ersuchen Ew. Liebden, die Herren und Euch, sie wolten nicht zugeben, daß bey diesen Friedens-Tractaten geschworne Verträge solchergestalt durchbrochert und zernichtet werden; sondern vielmehr die Grafen zu Hsenburg und Hohen-Solms dahin anerkennen, daß sie sich zur Ruhe begeben, und zu neuer Unruhe keine Anlaß oder Ursach geben. Datum ut in literis 26. Novemb. Anno 1647.

Georg Landgraf ꝛ.

## §. XVIII.

Hessen-Casselscher Satisfactions-Punct steht gefährlich.

So viel aber im übrigen sonst den punctum Satisfactions Hasso-Cassellane betrifft, so verspürten die Casselischen, es stehe solcher in grosser Gefahr, nachdem sich das Kriegs-Glück durch die Chur-Bayerische Reunion, auf die Kaiserliche Seite zu neigen begunnte; daher vermochten sie die Schweden, daß diese, am 13ten Decembr. den Legations-Secretarium Biörenklau, zu den Chur-Bayerischen Gesandten abschickten, mit dem haubtsächlichen Anbringen, daß sie dasjenige, was hievor der Pfälzischen Sache halber verabredet worden sey, pro non factone-

Die Schweden wollen solche mit der Pfälzischen Sache verknüpfen.

que concluso hielten, daferne nicht Chur-Bayern die Schwedische und Hessische Satisfaction zum End befördern helfen würde, sintemahl die Schweden ehehin, in einem an die Franzosen erlassenen Schreiben solches als eine conditionem sine qua non, bedinget hätten. Allein, der Chur-Bayerische Gesandte wolte von keiner Condition wissen, sondern sagte, die Pfälzische Sache wäre nun einmahl, pure & simpliciter abgethan, doch wolle er es an seinen Hoff berichten, und nach Mdglichkeit befördern.

Sum-